

GEMEINDE BRÜHL
Kindergartenbedarfsplanung 2018

Benjamin Weber

Gemeinde Brühl:

- Einwohner: 14.475 (Stand 31.07.2018)
- Ortsteile: Brühl, Rohrhof
- Landkreis: Rhein-Neckar-Kreis

Vorbemerkung und rechtliche Einordnung:

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen

Im 2. SGB VIII-Änderungsgesetz vom 15.12.1995 wurde bestimmt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat.

Seit dem 1.1.1996 besteht somit ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

§ 24 Abs. 3 SGB VIII enthält neben diesem Rechtsanspruch ein Hinwirkungsgebot für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung zu stellen.

Bedarfsgerechtes Angebot an Tageseinrichtungen für Schulkinder

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist darüber hinaus auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Rechtsanspruch auf einen Kleinkindbetreuungsplatz

Seit August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Kleinkindbetreuungsplatz:

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat ein Rechtsgutachten erstellt, welches wichtige Hinweise darüber gibt, welche Anforderungen an die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Angebote zu stellen sind und wie ggf. der Umfang des Rechtsanspruchs anhand des individuellen Bedarfs beurteilt wird. In Kürze werden hier die wichtigsten Aussagen dieses Gutachtens zusammengefasst dargestellt:

Der Rechtsanspruch ist eine Kombination von einem bedarfsunabhängigem Kinderanspruch und einer Erweiterung um einen kind- und elternbezogenen Bedarf.

Das „**Infrastrukturelle Regelangebot für alle**“ umfasst für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen pro Woche. Träger sollen nach Möglichkeit vor Ort eine diversifizierte Angebotsstruktur entwickeln (z. B. ein Kernzeitangebot am Vormittag als auch am Nachmittag).

Über dieses Regelangebot hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem **individuellen Bedarf der Eltern** aus (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dieser Elternbedarf wird durch die Mindestbedarfskriterien aus der derzeitigen Gesetzesfassung hergeleitet und beinhaltet die Erwerbstätigkeit der Eltern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche, berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- und Hochschulbildung einschließlich einer Promotion und die Teilnahme an Fördermaßnahmen der Eingliederung in Arbeit. Weitere mögliche Bedarfe sind die Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder

und je nach den Umständen des Einzelfalls auch bürgerschaftliches Engagement. Nicht anzuerkennen ist das rein persönliche Interesse der Erziehungsberechtigten (z. B. Ausgehen oder andere Freizeitaktivitäten, Erledigung von Einkäufen oder der Haushalt). Dieser individuelle Bedarf beinhaltet auch einen **Kinderbedarf**, der bei besonders belasteten Familiensituationen oder einer unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Beziehung zum Tragen kommt. Allerdings darf die Kinderbetreuung nicht zum Ersatz der Hilfe zur Erziehung werden.

Der Rechtsanspruch hat aus Gründen des Kindeswohls jedoch auch **Grenzen**. So sollte die Betreuung in der Regel maximal zehn Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich erfolgen. Bei dieser Obergrenze der Betreuungsdauer wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeittätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit für die Eltern möglich ist.

Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches:

Trotz aller Anstrengungen der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren ist nicht auszuschließen, dass immer wieder Angebotslücken vorhanden sind und nicht alle Elternwünsche befriedigt werden können. Zu den juristischen Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches hat der Deutsche Städtetag beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein Rechtsgutachten hierzu in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten enthält folgende Kernaussagen:

Eine Klage auf Zuweisung eines freien Platzes ist grundsätzlich möglich, in der Regel in der Form einer Leistungsklage. Ausnahmsweise ist auch eine Verpflichtungsklage möglich, wenn bereits ein ablehnender Bescheid ergangen ist. Auch einstweiliger Rechtsschutz ist möglich, wenn eine besonders dringliche Entscheidung gefällt werden muss. Die Zuweisung eines Platzes ist jedoch nur dann möglich, wenn es sich um eine eigene Kindertageseinrichtung des öffentlichen Trägers der

Kinder und Jugendhilfe handelt. Auch die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung hinsichtlich der rechtlich zulässigen Aufstockung von Gruppen ist möglich. Wenn der Jugendhilfeträger nachweisen kann, dass er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Bereitstellung eines Platzes in der Lage ist (baurechtliche Hindernisse, Fachkräftemangel), kann die Bereitstellung eines Platzes nicht eingeklagt werden.

Wenn kein Betreuungsplatz rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, kommt eine Klage auf Schadensersatz nach Amtshaftungsgrundsätzen oder Aufwendungsersatz bei selbstbeschaffter Betreuung in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Betreuungswunsch rechtzeitig an die zuständigen Stellen herangetragen haben (in der Regel sechs Monate Vorlaufzeit, in besonderen Fällen evtl. kürzer) und die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist. Dies ist z. B. bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z. B. nach Ablauf der Elternzeit, bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages etc.) der Fall. Nach Auffassung des DIJuF ist auch die Inanspruchnahme des Regelangebots als kinderbezogene Förderung per se ein unaufschiebbarer Bedarf. Es muss zudem ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten sein durch die Selbstbeschaffung eines Betreuungsangebots (z. B. in einer privat getragenen Kindertagesstätte, Kinderfrau etc.).

Beim Schadensersatz aufgrund Amtshaftung ist Verschulden notwendig. Der Jugendhilfeträger kann sich ggf. exkulpieren, wenn er sorgfältig geplant hat und alles in seinem Verantwortungsbereich liegende getan hat, um Fachkräfte und Tagespflegepersonen zu gewinnen.

Der Umfang des Ersatzanspruches für Aufwendungen richtet sich danach, welche Aufwendungen die Eltern erspart hätten, wenn das Jugendamt einen Platz zur Verfügung gestellt hätte. Die Eltern haben aber die Pflicht, wirtschaftlich zu handeln, sie müssen also ggf. vorhandene Optionen zur Kostenbegrenzung nutzen. Die Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz sind von diesen Aufwendungen abzuziehen um die Netto-Belastung der Eltern zu ermitteln. Auch die Großeltern- und Verwandtentagespflege ist grundsätzlich erstattungsfähig, wenn entsprechende Qualifikationen

vorliegen und ein angemessenes (niedriges) Entgelt vereinbart wurde. Ausufernde Kostenvereinbarungen und atypische Betreuungszeiten, die nicht durch nachgewiesene individuelle Förderbedarfe verursacht werden, sind nicht erstattungsfähig. Wenn die Kommune später einen Platz anbietet, ist in der Regel ein Wechsel des Kindes auf diesen zumutbar. Der Aufwendungsersatz braucht dann nicht mehr vom Jugendamt geleistet zu werden. Wenn kein Platz zur Verfügung steht und auch keine Ersatzbeschaffung durch die Eltern erfolgte, kann ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen. Verdienstausschluss ist zu ersetzen, allerdings müssen sich die Eltern weiter um einen Arbeitsplatz bemühen, wenn ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Sollte dann nur ein geringer Verdienst erzielt werden, ist auch dieser Schaden für einen begrenzten Zeitraum zu erstatten. Rechtsanwaltskosten sind nur dann zu ersetzen, soweit sie erforderlich waren. Freizeiteinbußen sind kein zu ersetzender Vermögensschaden. Evtl. kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verwirkt werden, wenn jemand mangels Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist auch hier der Schaden zu ersetzen. Die frühzeitige Anmeldung des Betreuungsbedarfs gehört zur Schadenminderungspflicht.

Finanzierung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung:

Der Deutsche Bundestag hat am 31.01.2013 das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschlossen. Dieses Gesetz bildet die finanzielle Grundlage für 30.000 neue öffentlich geförderte Kinderbetreuungsplätze. Es setzt eine Vereinbarung von Bund und Ländern um, die hierfür erforderlichen Investitions- und Betriebskosten gemeinsam zu finanzieren.

Seit 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben (§ 29 c Abs. 1 FAG). Dass die Zuweisungen des Landes über das Finanzausgleichsgesetz für die Kleinkindbetreuung im Jahr 2014 um 115 Millionen (entspricht 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr) zurückgegangen sind, hat die Kommunen in Baden-Württemberg stark getroffen. Grund für diesen Rückgang war ein Paradigmenwechsel des Landes in der Berechnungssystematik. In Verhandlungen mit dem Land im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission ist es den Kommunalen Landesverbänden im Herbst 2014 gelungen, ab 2015 eine Korrektur der Berechnung des Kleinkindlastenausgleichs nach § 29c FAG zu vereinbaren. Konkret führt dies im Jahr 2015 zu einer Anhebung des Fördervolumens um insgesamt ca. 204 Mio. Euro auf 659 Mio. Euro gegenüber 455 Mio. Euro im Jahr 2014.

Konsequenzen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung für Brühl:

Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers (Jugendämter der Landkreise) der öffentlichen Jugendhilfe ist es auch in Zukunft vorrangig Aufgabe der Städte und Gemeinden, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen (§ 3 KiTaG). Einbezogen sind auch die Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Der Bedarfsplanung kommt damit auch im künftigen Fördersystem entscheidende Bedeutung zu.

Für Brühl hat dies zur Folge, dass auch weiterhin der tatsächliche Bedarf und die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem ersten Lebensjahr im Auge behalten werden müssen. Diesen Entwicklungen trägt der vorliegende Bedarfsplan unter Berücksichtigung der Brühler Gegebenheiten Rechnung. Die Fortschreibung der Planung berücksichtigt dabei die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Betreuungseinrichtungen.

Gesetzliche Grundlagen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

- vom 19.03.2009 GBl. Seite 161, rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft getreten
- vom 27.10.2010 GBl. Seite 748, am 28.10.2010 in Kraft getreten
- vom 14.05.2013, GBl. Seite 93 am 03.06.2013 in Kraft getreten

§ 1 **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und

2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

§ 2 **Aufgaben und Ziele**

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. 3§ 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen.

Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle **Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht.**

Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an **Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe § 4 SGB VIII bleibt unberührt.**

Zuständigkeitsregelungen:

Öff. Jugendhilfeträger - Änderung des § 69 SGB VIII (KiFöG)

- **Pflicht der Länder, originär und konstitutiv zu regeln, wer Träger der öff. Jugendhilfe ist: Aufgabenübertragung Kindertagesbetreuung auf die Städte und Gemeinden wäre möglich (langjährige Forderung der Kommunalen Landesverbände)**
- **Land wollte generell keine neuen Zuständigkeitsregelungen treffen.**
- **Damit bleibt die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung der Landkreise bestehen.**

Das Land war zu Änderungen auch deshalb nicht bereit, da bei einer neuen Zuständigkeitsregelung Konnexitätsfolgen befürchtet werden.

- **Kindertagespflege**
- **Zuständigkeit (U3 und Ü3) bleibt bei den Stadt- und Landkreisen**

§ 3 Abs. 2 hat seit 1.8.2013 folgende Fassung:

(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, **die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII **hinzuwirken**.

Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder **ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** für deren frühkindliche Förderung **ein Platz** in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII **zur Verfügung steht**.

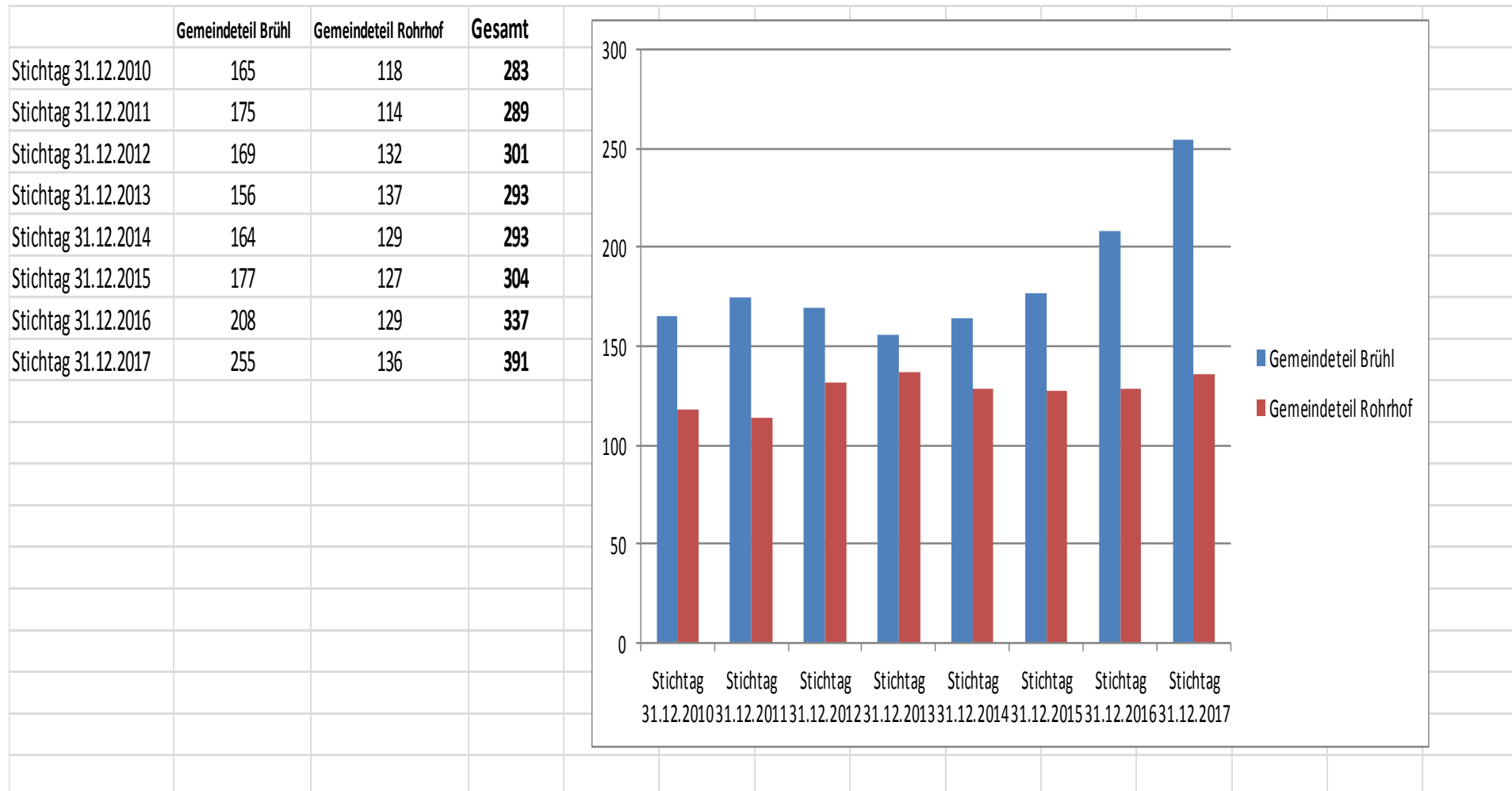
(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen **Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung** nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

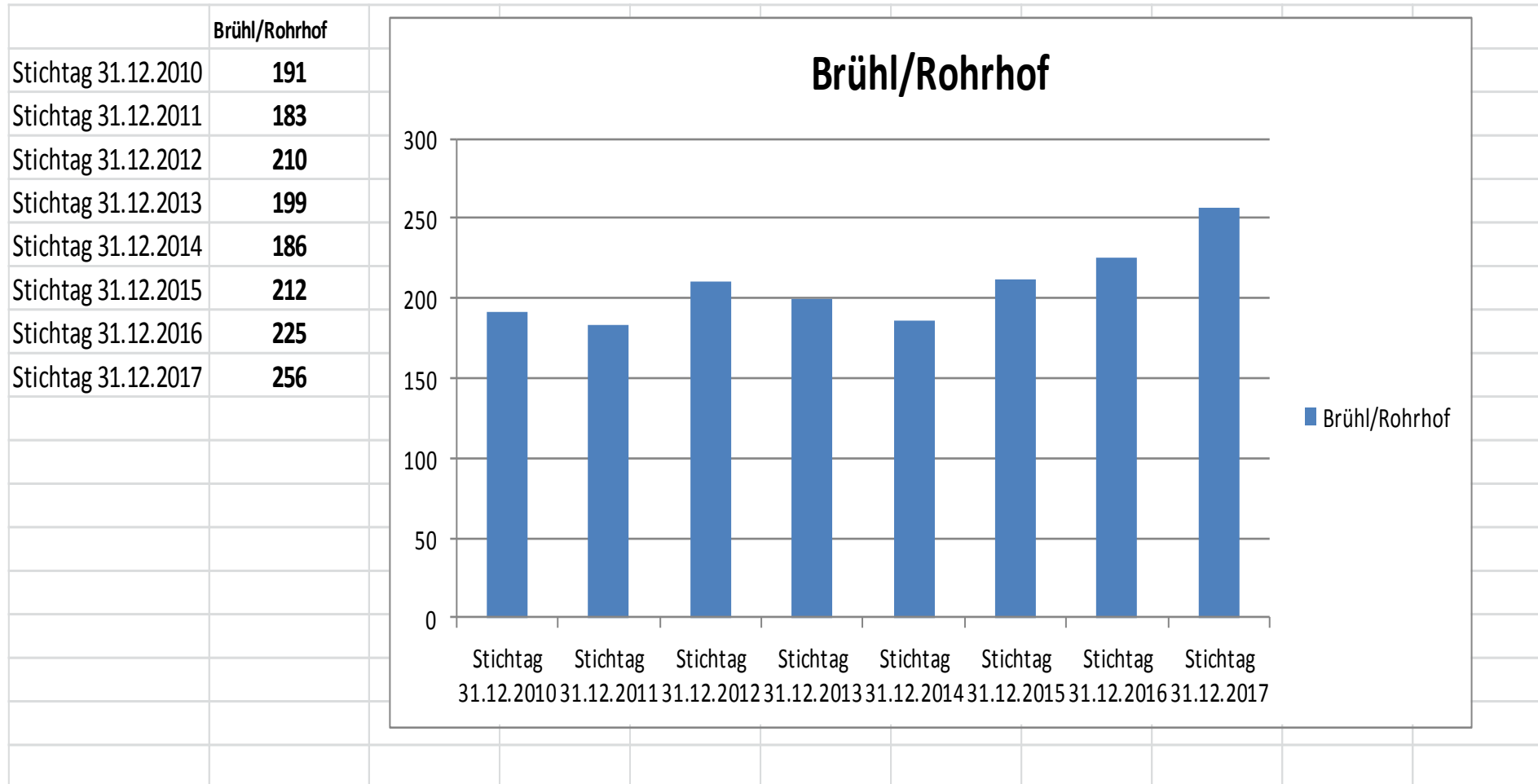
(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer **Bedarfsplanung.**

Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

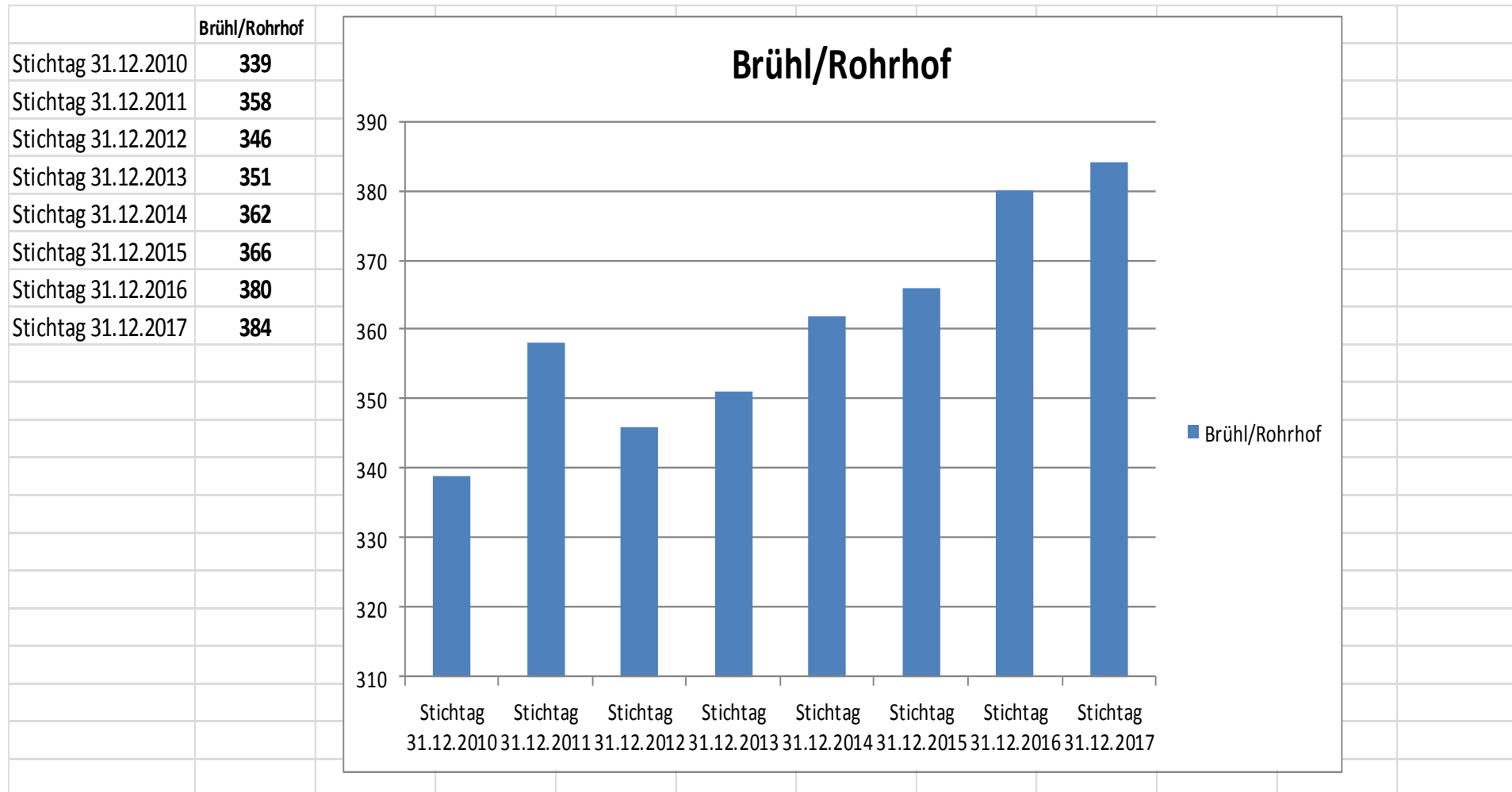
Entwicklung der Kinderzahlen (0- unter 3 Jahre)



Entwicklung der Kinderzahlen allgemein (1- unter 3 Jahre)



Entwicklung der Kinderzahlen allgemein (3-6 1/2 Jahre)



Laut aller Betriebserlaubnissen hat die Gemeinde Brühl insgesamt 491 Kindergartenplätze im Ü3-Bereich (Vorjahr 416). Davon sind 20 Plätze an auswärtige Kinder vergeben; jedoch sind auch 18 Brühler Kinder in den umliegenden Gemeinden in den Kindergärten untergebracht. Zum 01.12.2018 waren 478 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren belegt. Von den 13 freien Plätzen sind Ende 2019 nur noch zwei freie Ü3-Plätze im Waldkindergarten frei. Durch die sogenannten AM-Gruppen werden derzeit 19 Plätze im Ü3-Bereich von unter 3 jährigen Kindern belegt. Diese 19 Kinder nehmen die doppelte Anzahl an Plätzen in Anspruch; also insgesamt 38 Plätze. Somit fallen durch die AM-Gruppen 38 Plätze im Ü3-Bereich für die über drei jährigen Kinder weg.

Anstieg der Jahrgangsstärke im Ü3-Bereich von 380 Kinder im Jahr 2016 auf 384 Kinder im Jahr 2017.

Ausbauplanung im U3-Bereich (1- unter 3 Jahre)

Anstieg der Jahrgangsstärke im U3-Bereich von 225 Kinder im Jahr 2016 auf 256 Kinder im Jahr 2017.

Der Gemeinde Brühl stehen in den Brühler Kindergärten insgesamt 90 reine Krippenplätze im U3-Bereich zur Verfügung (Stand 01.12.2018); hinzu kommen mit der Kindertagespflege aktuell zusätzlich 36 Plätze; weitere 7 Kindertagespflegeplätze generiert die Gemeinde seit September 2018 durch die Eröffnung der neuen Kindertagespflegegruppe im 1.OG in der „Görngasse 7“, betrieben durch InFamilia e.V.

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege, hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt. Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt. Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die

Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Seit der Anpassung des freiwilligen Zuschusses für den Dietrich-Bonhoeffer-Verein sowie für InFamilia e.V. sowie der Erhöhung des Landeszuschusses von 5,50 EUR auf 6,50 EUR ab dem 01.07.2018 zahlen die Eltern für die Betreuungsstunde nur noch 0,50 EUR.

Durch den dann fast annähernd gleichen Betrag wie im Kindergarten soll die Nachfrage in beiden Einrichtungen gesteigert werden; dadurch Anstieg der Auslastung der Gruppenstärke bei gleichzeitiger Steigerung der Einnahmen.

Jedoch sagt weiterhin das Konzept der Kindertagespflege nicht allen Familien zu, daher sind aktuell einige Plätze frei und die Kinder (U3) stehen weiterhin auf der Warteliste. (s.S. 32).

<u>Betreuungs- und Versorgungsquote in Brühl</u>						
	Stand	Kinder	Betreuungsquote		Versorgungsquote	
			betreute Kinder (152)		genehmigte Plätze (133)	
			unter 3 Jährige in Brühl	unter 3 Jährige im RNK	unter 3 Jährige in Brühl	unter 3 Jährige im RNK
Krippe inkl. AM-Gruppen u. KTP	01.03.2018		34,80%	32,84%	31,80%	34,70%
	01.12.2018	407	37,35%		32,67%	
	Stand		Betreuungsquote		Versorgungsquote	
			betreute Kinder (408)		genehmigte Plätze (491)	
			von 3 Jahren bis Schuleintritt in Brühl	von 3 Jahren bis Schuleintritt im RNK	von 3 Jahren bis Schuleintritt in Brühl	von 3 Jahren bis Schuleintritt im RNK
Kindergarten	01.03.2018		92,93%	93,20%	95,45%	107,50%
	01.12.2018	434	94,00%		104,38%*	
* Da sich generell alle Jahrgangsstärken weiterhin kontinuierlich erhöhen, überwiegend Plätze im U3-Bereich erforderlich sind, fehlen spätestens nach zwei Jahren Ü3-Plätze und der derzeitige Prozentsatz verringert sich wieder. Außerdem weisen die genehmigten Plätze (meist VÖ) eine andere Angebotsform als von den Eltern benötigt (GT) wird auf, daher müssen nach Möglichkeit VÖ-Plätze in GT-Plätze umgewandelt werden, was aber die Gruppengröße reduziert. (KVJS-Richtlinien)						

Die Plätze im U3-Bereich sind aufgrund diverser Nachfragen und der aktuellen Warteliste momentan immer noch nicht ausreichend.

Daher wurden folgende Maßnahmen gestartet bzw. schon umgesetzt, um 37 weitere neue Krippenplätze bzw. Plätze in der KTP im U3-Bereich zu schaffen:

- Eröffnung Kinderkrippe Heiligenhag (20 Plätze) im 01. September 2018
- Ausbau KTP Görngasse 7 auf 7 weitere Betreuungsplätze im Herbst 2018
- Ausbau/Umbau 1.OG „Am Schrankenbuckel 2“ zu 2. Kinderkrippe DBV im Herbst 2019

Auch künftig ist eine realitätsnahe Prognose der Nachfragequote wichtig, um weder Überkapazitäten zu schaffen noch ein (erhebliches) Platzdefizit zu haben. (s. Warteliste)

Kooperation mit freien Trägern

- Steigende Kinderzahlen führen zur Vollbelegung aller Einrichtungen im U3-Bereich und im Ü3-Bereich.
- Die bestehende Kooperation mit den freien Trägern (DBV und InFamilia) zur Belegung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder ab 3 Jahren wird fortgesetzt, um den Rechtsanspruch zu gewährleisten.

Alternative 1: Entwicklung in Brühl

Neubaubereich FV Brühl (Bebauung ab 2023):

Als Grundlage der Hochrechnung wurde anhand des Wohnungskoeffizienten des statistischen Landesamts Baden-Württemberg eine Anwendungsformel aus den vorhandenen Basisdaten ermittelt und auf das Neubaubereich FV Brühl umgelegt.

Neubaubereich	Wohneinheiten	geschätzte Einwohner
<ul style="list-style-type: none">• FV Brühl	300	690

Alternative 2: Entwicklung in Brühl

Die 2. Alternative wäre eine Hochrechnung auf Grundlage von Zahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Neubauggebiete:

Neubauggebiet	Wohneinheiten	Familien mit Kinder
<ul style="list-style-type: none">FV Brühl	300	150

Im Schnitt 1,59 Kinder je Frau – Höchste Geburtenrate seit über 40 Jahren

Pressemitteilung 30/2018
Stuttgart, 15. Februar 2018

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2016 rund 107 500 Kinder lebend geboren und damit ca. 7 200 mehr als in 2015. Somit lag die Zahl der Lebendgeborenen nach Angaben des Statistischen Landesamts zum fünften Mal in Folge höher als im jeweiligen Vorjahr. Eine Ursache für diesen positiven Trend wird in der in den vergangenen Jahren enorm angestiegene Zuwanderung gesehen, die auch zu einer Zunahme der Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter geführt hat. Hinzu kommt, dass nun Kinder der geburtenstarken Jahrgänge Anfang der 1960er-Jahre, den so genannten Babyboomern, selbst wieder Kinder bekommen.

So hat sich die Betreuungsquote der Kinder im Alter von unter 3 Jahren von 8,8 Prozent im Jahr 2006 auf 27,7 Prozent im Jahr 2016 mehr als verdreifacht.

Anteil von Kindern beim Zuzug:

Um die Zahl der Kinder im Kindergartenalter zu ermitteln werden folgende statistischen Annahmen einbezogen:

1. Durchschnittliche Anzahl von Kindern pro Frau 1,51
2. Kinderjahrgänge 5

Neubauggebiet	Wohneinheiten	Familien mit Kinder	Anzahl Kinder
• FV Brühl	300	150	227

300 Wohneinheiten entstehen in den Neubauggebiet FV Brühl, davon die Hälfte Familien mit Kindern (150), je 1,51 Kinder im Alter von 0-18 Jahren (227), daraus ergeben sich bei einer Idealverteilung fünf Kindergartenjahrgänge, somit wären dies **63** Kinder im Kindergartenalter.

Zusammenfassung der daraus benötigte Kindergartenplätze:

Alternative 1:

Insgesamt benötigte Kindergartenplätze laut Berechnung 90.

Alternative 2:

Insgesamt benötigte Kindergartenplätze laut Berechnung 63.

Durchschnitt der benötigten Betreuungsplätze beider Alternativen liegt bei 77 zusätzlichen Kindergartenplätzen.

Aktuelle Warteliste der Kinder, die für 2018 keine Zusage erhalten haben

Platzbedarf bis zum 31. Dezember 2018											
Stichtag	U3				Ü3	U3				Ü3	Insgesamt
	VÖ 1 Jahr	VÖ 1 1/2 J.	VÖ 2 J.	VÖ 2 1/2 J.	VÖ 3 J.	GT 1 J.	GT 1 1/2 J.	GT 2 J.	GT 2 1/2 J.	GT 3 J.	
30.09.2018											
sofort		1	3	6	7		3	1	4	3	28
Sep 18	1		1		2	1		1			6
Okt 18					2					1	3
Nov 18										1	1
Dez 18	2		4								6
Insgesamt	3	1	8	6	11	1	3	2	4	5	44